

II-4977 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 15. Dezember 1972

Zl.010.317-Parl./72

881 /A.B.

zu 877 /J.  
22. Dez. 1972

Faks. an

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 877/J-NR/72, die die Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen  
am 25. Oktober 1972 an mich richteten, beehre ich mich wie  
folgt zu beantworten:

ad 1-3) Neben den 1972 vergebenen und noch  
laufenden Aufträgen, die aus meiner Beantwortung Ihrer  
Anfrage Nr. 227/J-NR/1972 entnommen werden können, wurden  
die in der beiliegenden Tabelle zusammengefaßten Aufträge  
1972 (Stand 13.12.1972) aus dem Ansatz 1/14138 (Experten-  
gutachten und Auftragsforschung) vergeben.

ad 4 und 5) 1972 wurden nachstehende aus dem  
Ansatz 1/14138 dotierte Aufträge ausgeschrieben:

- 1) Projektstudie zur gesellschaftlichen Reintegration der  
älteren Menschen, am 9. September 1972 in der Wiener Zeitung,  
der Arbeiter-Zeitung, der Presse, Kurier, Salzburger  
Nachrichten, Kronen-Zeitung, Neue Zeit, Kleine Zeitung  
Hochschulzeitung; Bewerbungsschluß 30.11.1972.
- 2) Untersuchung zur Situation der sozialwissenschaftlichen  
Forschung in Österreich, empirische Bestandsaufnahme  
und soziologische Analyse; am 7. Juli 1972 in der  
Wiener Zeitung.
- 3) Untersuchung über die soziale Lage der Studenten am  
10. November 1972 in der Wiener Zeitung, Nennungsschluß  
29.11.1972.

Zur Vergabeart darf ich auf die beiliegenden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassenen und dem Rechnungshof vorgelegten Vergabерichtlinien verweisen.

Über die Problematik der Ausschreibung verweise ich auf meine Beantwortung Ihrer Anfrage 490-J-NR/72.

ad 6) Hinsichtlich der Rechtsform von öffentlichen Aufträgen und damit der Möglichkeit von Bewerbungen verweise ich auf meine Ausführungen zu Ihrer Anfrage 490-J-NR/72, 3.Alsatz der Beantwortung der Fragen 3 und 4.

ad 7) Die Mittel für Expertengutachten und Auftragsforschung des Ansatzes 1/14138 werden ausschließlich vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vergeben.

ad 8 und 9) Das Büro für Hochschulstatistik wurde im Jahre 1967 vom damaligen Bundesminister Dr.Piffl-Percevic gegründet. Es bestand ohne Unterbrechung bis zum 1.März 1972. Im Februar 1971 wurde die Bezeichnung in Büro für Hochschulplanung und Hochschulstatistik umgeändert.

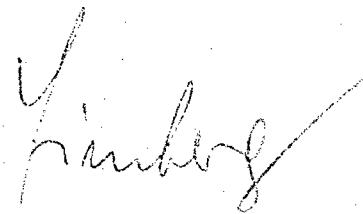
Der Leiter des Büros war seit der Gründung der Soziologe Dr.Sigurd Höllinger; als Mitarbeiter wurden durch kurzfristige Werkverträge Personen mit soziologischer, statistischer, ökonomischer und pädagogischer Fachausbildung verpflichtet.

Für die Dotierung des Büros für Hochschulstatistik bzw. Büro für Hochschulplanung und Hochschulstatistik war nie eine eigene Budgetpost vorgesehen. Die Arbeiten des Büros wurden seinerzeit überwiegend aus der Post "Hochschulstatistik" finanziert. Die im Jahre 1971 für Zwecke der Hochschulstatistik ausgegebenen Beträge beliefen sich auf S. 710.000.--,

- 2 -

die bis 1. März 1972 (dem Ende des Büros für Hochschulstatistik) auf S 126.694,90.

Mit der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 1. März 1972 wurde die Abteilung Planung und Statistik eingerichtet. Ein Teil der Mitarbeiter des ehemaligen Büros wurde mit Dienstposten in die neugeschaffene Abteilung übernommen. Diese sind ebenso wie der Aufgabenbereich der Abteilung dem Österreichischen Amtskalender 1972 zu entnehmen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "V. Künigl".

## BEILAGE zu Pkt.1-3

1972 eingegangene und fällige Verpflichtungen  
 (Stand 13.12.1972)

Auftragnehmer Experte	Thema	1972
<b>Aufgabenbereich 1:</b> Systemanalytische Forschungen zur Wissenschaftspolitik und empirische Untersuchungen		
Österr.Produktivitätszentrum	Studie zur Durchführbarkeit eines Projektes einer Dokumentation der wichtigsten Fachliteratur d.Oststaaten	35.000.--
Österr.Gesellschaft für Soziologie	Untersuchung über soziale Herkunft u.Berufsbild von Absolventen des Soziologiestudiums	40.000.--
Prof.Dr.Riethmüller	Expertise über die Gründung einer Med.Fak.der Univ.in Salzburg	607.000.--
Dipl.Ing.Werner	Projektstudie über die Möglichkeiten zur Verbesserung des Einsatzes von hard- und software zur effizienteren Gestaltung von Rechenzentren	35.000.--
Österr.Verband f. Elektrotechnik	Jahresbericht "Hochspannungsforschung in Österreich" 1971/72	70.000.--
Peschka	Studie über Aufbau einer österr. Verbindungsstelle der friedlichen Nutzung des Weltraumes	20.000.--
Vereinigung Österr.Bibliothekare	Vereinheitlichung d.Sachkatalogisierung an den wiss.Bibliotheken Österreichs	80.000.--
Dr.Fußgänger	Forschung und Entwicklung in Österreich	20.000.--
Österr.Rektorenkonferenz	Studie über Fragen der postsekundären Bildung in Österreich	100.000.--
Prof.Loitlsberger, Dr.Zeweri	Untersuchung über die zweckmäßige Wirtschafts- und Rechtsform der Österr.Mensen	33.000.--
Prof.Eder	Studie über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Kernphysik mit dem Schweizer Inst. f.Nuklearforschung	30.000.--

- 2 -

Fa.Ratio	Formulierung der Ausschreibung für die 1.Ausbauweise des Computer-Verbunds Wien	76.194.--
Dr.Schmiedeck	Feldstudie über die Motivation zur endgültigen Abwanderung Österr. Wissenschaftler, gezeigt am Beispiel Österr.Wissenschafter in den USA	20.000.--
Lundberg	Gutachten über Computerverbund	22.989.--
Inst.f.berufs-päd.Forschung u.Entwicklung	Vorstudie zum Forschungsprojekt "Berufs- und Studienwahl von Maturanten"	50.000.--
Rechenzentrum Graz	Untersuchungen zur Vorbereitung eines international kompatiblen Datenformats für die Österr. Bibliotheken	95.000.--
Fa.Industra	Gutachten über Computerverbund	5.275.--
Bondenseher u.a.	Gutachten zur Auswahl eines Rechner-systems für den wissenschaftlich-akademischen Bereich im Raum Wien	250.000.--
Fabris, IFES u.a.	Stand der Medienforschung in Österreich und Vorschläge zu ihrer Koordinierung	86.000.--
Österr.Ärztekammer	Gruppenseminaristische Aus- und Fortbildung von Akademikern	50.000.--
Institut für Bibliotheksforschung	Bibliothekssignaturen der österr. Bibliotheken	15.000.--
März, Spohner	Struktur- und Innovationsprobleme in Österreich - Untersuchung ihrer historischen Ursachen	60.000.--
Inst.f.höhere Studien	Situation der sozialwissenschaftl. Forschung in Österreich	200.000.--
Nieder u.a.	Projektstudie zur Errichtung eines Inst.f.Kriminalsoziologie	75.000.--
Wohlgenannt, Nöstlinger	Forschungsprioritäten in den Geisteswissenschaften mit besonderer Berücksichtigung d.österr.Situation	70.000.--
ÖSGAE	Probleme d.Anwendung techn. Entwicklungen in der Industrie	850.000.--
Ö.Ges.f.Dokumentation u.Information/Vereinigung österr. Bibliothekare	Register v.Forschungen a.d.Gebiet d. Bibliothekswesens,Dokumentations- u. Archivwesens.	60.000.--
Inst.für Bibliotheksforsch.	Bestandsaufnahme neuerer Bibliotheksbaute	20.000.--

- 3 -

Aufgabenbereich 2: Gesellschaftspolitisch relevante Forschungen

IFES	Soziale Anliegen der Studenten	35.000.--
Unolt	Problemstudie über die Abhängigkeit des Menschen von der Umwelt	220.000.--
Haller, Gussenbauer	Gesellschaftspolitische Probleme der Urbanisierung	22.000.--
ÖSGAE	Einfluß von DNS-Reparations-Inhibitoren auf das Langzeitgedächtnis im Tierversuch	250.000.--
Doz.Dr.Kreutz	Forschungs- und Lehrprojekt zur Vermittlung von Methoden u. Techniken der empirischen Sozialforschung	55.000.--
Dr.Graefe	Studie über Alternativen zur chemischen Kontrolle der Parasiten von Mensch, Haustier und Kulturpflanze	15.000.--
Dr.Spiegler	Zentralalpine Karstforschung mit besonderer Berücksichtigung der Hydrologie	26.000.--
Wesecky	Grenzen und Möglichkeiten einer intellektuellen Förderung und prophylaktischen Therapie bei hirngeschädigten Kindern	15.000.--
Halletz, Gössler	Empirische Studie zur Erfassung der speziellen Berufsproblematik bei Sozialberufen, dargestellt am Beispiel der Heimerzieher	100.000.--
Institut für höhere Studien	Umwelt und technischer Fortschritt	98.000.--
Institut für höhere Studien	Instrumente des Umweltschutzes	100.000.--
DDr.Nenning	Studie über Grundsatzfragen des Medienrechts	50.000.--
Kuratorium für Verkehrssicherheit	Auswirkung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Zusammenhang mit verschiedenen Begleitmaßnahmen (im Rahmen des Forschungsprojekts "Psychologische Unfallforschung")	400.000.--

- 4 -

Koepf, Proksch	Methodik der wissenschaftlichen Analyse technischer Probleme zur Optimierung der Investitionen der Öffentlichen Hand dargestellt am Beispiel der Nachrichtenübertragungstechnik	40.000.--
Fa.Spacetec	Projektstudie über die Entstehung und Auswirkung von Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten, die sich durch Einführung moderner und umweltgerechter Energiewandlersysteme in die österr.Energiewirtschaft ergeben können	112.000.--
Dokumentationsarchiv d.österr. Widerstandes	Methodik der zeitgeschichtlichen Darstellung, demonstriert an Hand von Einzeldarstellungen des österr. Freiheitskampfes	60.000.--
Dr.Dorcsi	Verifizierung homöopathischer Behandlungsergebnisse durch anthropologische, klinische und physikalische Untersuchungen	100.000.--
Prof.Lorenz	Ethologische Wildtierforschung - Verhaltensweise der Rauhfußhühner	180.000.--
Öst.Studiengruppe Automation und industr.Arbeitnehmer	Studie "Automation und industrielle Arbeitnehmer"	500.000.--

Ausblickbereich 3: Internationale Forschungsvorhaben

Prof.Dutz, Schiraz	Kinderkrankheiten und Ernährung in den Entwicklungsländern	300.000.--
Prof.Riedler	Untersuchung d.Ausbreitungsverhältnisse elektromagnetischer Wellen im Frequenzbereich oberhalb 10 GHz	1.000.000.--

Aufgabenbereich 4: Kulturpolitisch relevante geisteswissenschaftliche Vorräte

Ges.f.Max Reinhardt-forschung	Wissenschaftl.Katalog d.Nachlasses Max Reinhardt	50.000.--
Prof.Kreissler	Österreich-Forschung und österr.Unterricht in Frankreich u.deren publizistische Auswertungsmöglichkeiten im Sinne der Konsolidierung eines modernen Österreichbildes	60.000.--



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG  
SEKTION FORSCHUNG

## Richtlinien für Expertengutachten und Auftragsforschung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Mitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung,  
für die Ausarbeitung von Expertengutachten auf dem Gebiet von Wissenschaft und Forschung (einschließlich der Tätigkeiten der Projektteams und des Wissenschaftsforums) und  
für die Auftragsforschung innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.
- 1.2. Im Rahmen der Auftragsforschung werden Forschungsaufträge vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Durchführung von im Ressortinteresse gelegenen Forschungsvorhaben vergeben.
- 1.3. Für die Aufträge an Bundesdienststellen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

### 2. Expertengutachten

- 2.1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Koordinierungstätigkeit im Bereich von Wissenschaft und Forschung Projektteams einsetzen und mit physischen oder juristischen Personen bzw. Mehrheiten von Rechtssubjekten Werkverträge für die entsprechenden Ausarbeitungen und damit zusammenhängenden koordinierenden und redaktionellen Arbeiten abschließen.
  - 2.1.1. Die Auftragswerber für Expertengutachten haben insbesondere ihre Eignung nachzuweisen und einen konkreten Arbeits-, Kosten- und Zeitplan vorzulegen.
  - 2.1.2. Das Honorar ist unter Berücksichtigung der Bedeutung des Themas und des Umfangs bzw. der Schwierigkeit der Arbeit festzusetzen. Das Honorar einschließlich aller im Zusammenhang mit dem Expertengutachten anfallenden Kosten kann pauschaliert werden.
- 2.2. Für die Teilnahme an Plenar- und Teilsitzungen (Arbeitsgruppen) der Projektteams und des Wissenschaftsforums werden den Mitgliedern eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand bei dieser Tätigkeit entsprechende Entschädigung (Funktionsgebühr), die mit S 200.– je Sitzung festgelegt wird, sowie der subsidiäre Ersatz allfälliger Reisekosten zu und von diesen Sitzungen, in der bei analoger Anwendung der Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift feststehenden Höhe vertragsgemäß gewährt. Öffentlichrechtlichen Bediensteten (Beamten) und Vertragsbediensteten wird diese Entschädigung nur gewährt, wenn es nicht zu ihren dienstlichen Obliegenheiten gehört, an den Plenar- und Teilsitzungen teilzunehmen (bei Bundesbeamten nach § 25 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes).

### 3. Auftragsforschung

3.1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches Forschungsaufträge an physische oder juristische Personen oder Mehrheiten von Rechtssubjekten vergeben.

3.1.1. Der oder die Gruppe von Auftragswerbern haben auf Grund der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bekanntgegebenen Auftragsmodalitäten ein Anbot zu legen, das insbesondere zu enthalten hat:

Name, Anschrift und Rechtsform des oder der Auftragswerber,

kurze Beschreibung der vorhandenen Forschungskapazität,

bisher durchgeführte Forschungsprojekte,

Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des oder der Auftragswerber und ihrer Mitarbeiter,

Arbeitsplan (Beschreibung der Durchführung, Zeitraum etc.),

Durchführungskosten, gegliedert nach Personalkosten, sonstigen laufenden Kosten, notwendigen Anschaffungen und Fixkosten,

allfällige vom Auftragswerber beabsichtigte weitere Auswertung der sich voraussichtlich ergebenden Forschungsergebnisse,

sonstige vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung verlangte Angaben.

3.1.2. Das Entgelt für Forschungsaufträge ist nach den voraussichtlichen Kosten zu bemessen. Eine Kostenpauschalierung kann vorgenommen werden.

3.1.3. Ist zu erwarten, daß sich aus der Durchführung der Forschungsaufträge für die Auftragswerber rechnerisch erfaßbare Vorteile ergeben, ist die Auftragserteilung grundsätzlich von entsprechenden Eigenleistungen des Auftragswerbers abhängig zu machen.

3.1.4. Fallen innerhalb eines Forschungsauftrages Schutzrechte an, die patent- oder lizenzfähig sind, hat der Auftragnehmer das dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mitzuteilen. Die Verwertung von Schutzrechten darf nur auf Grund von Fall zu Fall abzuschließender Vereinbarungen erfolgen, wobei grundsätzlich eine Beteiligung des Bundes in einem der zur Verfügung gestellten Mittel entsprechenden Ausmaß an allfälligen Erträgen der Schutzrechte auszubedenken ist. Hinsichtlich der Veröffentlichungen gelten die Bestimmungen des Punktes 4.6.

### 4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1. Leistungen dürfen nur an gesetzlich befugte, leistungsfähige und fachkundige Auftragswerber vergeben werden, die eine vollständige und pünktliche Vertragserfüllung erwarten lassen.

4.2. Die Art der Vergabe von Aufträgen ist nach der Natur der Leistung und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu bestimmen.

4.2.1. Für die Vergabe der Expertengutachten oder Forschungsaufträge gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Ö-Norm A 2050, sofern die Eigenheit des Vorhabens nicht eine abweichende Vorgangsweise erfordert.

4.2.1. Auslobungen können vorgenommen und Juroren bestellt werden.

- 4.3. Werden im Rahmen des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat der Auftragnehmer als Arbeitgeber zu fungieren und die Dienst- bzw. die Werkverträge abzuschließen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Subwerkverträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.
- 4.4. Die Auszahlung des Auftragsentgeltes ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen in Durchführung der vereinbarten Leistung benötigt wird. Die Auszahlung kann ausnahmsweise zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn dies aus Gründen, die sich aus der Eigenart der zu fördernden Leistung ergeben, gerechtfertigt erscheint. Bei vorheriger Festlegung bestimmter Auszahlungsstermine ist außerdem auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.
- 4.4.1. Verpflichtungen, bei denen das beabsichtigte Auftragsentgelt im Einzelfall die in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz über den finanziellen Wirkungsbereich festgelegte Höhe übersteigt, dürfen erst nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen eingegangen werden.
- 4.4.2. Auftragsentgelte dürfen nur für die Zeit bis zum Ablauf des Finanzjahres zuerkannt werden. Für Aufträge, die die Eingehung rechtsverbindlicher Verpflichtungen des Bundes zum Gegenstand haben und zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit in künftigen Finanzjahren Ausgaben zu leisten sein werden (Vorbelastungen), sind die geltenden haushaltrechtlichen Vorschriften, insbesondere die in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz enthaltenen Bestimmungen, anzuwenden.
- 4.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die empfangenen Mittel nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren und die Gebarung auf gesondertem Konto darzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Überprüfung der Verwaltung der Auftragsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Durchführung des Vorhabens und die Verwendung des Auftragsentgeltes Zwischen- und Abschlußberichte zu legen. Sofern Eigenmittel des Auftragnehmers oder Mittel Dritter eingesetzt werden, haben sich die Berichte auf alle Ein- und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Auftragsvorhaben zu erstrecken.
- 4.5.1. Alle Ereignisse, die die Durchführung der Aufträge verzögern oder unmöglich machen, sind dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unverzüglich anzuzeigen.
- 4.5.2. Das Auftragsentgelt ist zurückzuerstatten und vom Tage der Auszahlung an mit 2% über dem Zinsfuß im Escomptegeschäft (Bankrate) der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen, wenn
- der Auftragnehmer den Auftraggeber über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat,
- das Vorhaben durch Verschulden des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- oder das Auftragsentgelt widmungswidrig verwendet wird, oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Auftragnehmers nicht eingehalten oder vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden, sofern in den beiden letzten Fällen eine zweimalige, den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.
- 4.5.3. Anbote, Zwischen- und Abschlußberichte und Expertengutachten sind in mindestens dreifacher Ausfertigung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Sektion II, zu richten.

- 4.6. Die Veröffentlichung der Expertengutachten oder der Ergebnisse der Forschungsaufträge, auch auszugsweise, bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, diese Ausarbeitungen als Einzelpublikation oder in einer einzurichtenden Schriftenreihe zu veröffentlichen. Wird dem Auftragnehmer die Veröffentlichung gestattet, kann ihm das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einen Druckkostenbeitrag gewähren.
- 4.7. Soweit die Eigenart des Einzelfalles in diesen Richtlinien nicht berücksichtigte ergänzende Regelungen erfordert, sind diese vertraglich im Einzelfall zu treffen.

Wien, September 1972